

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1910.

XXXI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. Dezember 1910.

39.

Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 19. Dezember 1910, Zahl Pol. I. 865/4 - 1910,

womit auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857,
R.-G.-Bl. Nr. 33, für den Rayon des k. k. Polizeikommissariates in Rovigno
eine Meldevorschrift verlautbart wird.

Einmalige Aufnahme des Bevölkerungsstandes mittels Hausbögen.

§ 1.

Der Eigentümer, Besorger, Sequester oder sonstige Verwalter eines Hauses hat alle
Hausbewohner, sowohl Haupt- als Austerparteien, Gäste, Arbeiter, Dienstboten usw., nach
dem Stande vom 1. Jänner 1911 spätestens bis zum 31. Jänner 1911 zu melden.

Diese Meldung erfolgt beim k. k. Polizeikommissariate in Rovigno (Meldeamt).

Hiezu ist sich der Hausbögen zu bedienen, welche in zwei gleichlautenden Exemplaren
abzugeben sind.

Meldungspflicht der Hauptparteien.

§ 2.

Der Eigentümer, Besorger, Sequester oder Verwalter eines Hauses hat, abgesehen von der im § 1 getroffenen vorübergehenden Bestimmung, jede neue einziehende Wohnungs-Hauptpartei, ohne Unterschied, ob die Wohnung von ihm selbst bezogen oder Anderen entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird, spätestens 24 Stunden nach dem Einziehen zu melden.

Diese Meldung erfolgt bei dem nach § 1 zuständigen Amte mittels Meldebögen für Hauptparteien, welche in drei gleichlautenden Exemplaren auszufüllen und abzugeben sind. Ein Pare derselben mit der amtlichen Bestätigung versehen, ist zum Beweise der geschehenen Meldung der Partei zurückzustellen und von derselben aufzubewahren.

Bei gemeinschaftlicher Mieth einer Wohnung durch mehrere Parteien ist jede einzelne Partei besonders anzuzeigen.

§ 3.

Jede ausziehende Partei ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber 3 Tage vor dem Ausziehen die neue Wohnung oder bei Verlassen des Polizeirayons den neuen Aufenthaltsort anzuzeigen.

Der Wohnungsgeber hat die Anzeige über das Ausziehen jeder Wohnungspartei in derselben Frist und in der gleichen Weise, wie es im § 2 vorgeschrieben ist, zu erstatten und hiebei auf Grund der Angabe der ausziehenden Partei auch anzugeben, wohin die Partei übersiedelt ist. Hierzu ist sich des im § 2 erwähnten, mit der amtlichen Bestätigung versehenen, bei der Anmeldung benützten Meldebogens zu bedienen.

Sollte die Partei trotz der Aufforderung des Wohnungsgebers die neu zu beziehende Wohnung, beziehungsweise den neuen Aufenthaltsort rechtzeitig anzugeben unterlassen haben, so hat der Wohnungsgeber dies noch vor der Abmeldung dem nach § 1 zuständigen Amte anzuzeigen, widrigenfalls er für die unterlassene Angabe dieser Daten bei der Abmeldeanzeige selbst verantwortlich wird.

§ 4.

In derselben Frist von 24 Stunden hat der Eigentümer, Besorger, Sequester oder Verwalter eines Hauses die Anzeige zu erstatten, wenn eine Änderung in der Eigenschaft einer Wohnpartei als solcher, nämlich einer Hauptpartei in eine Austerpartei oder umgekehrt, -- wenn auch ohne Wechsel der Wohnung selbst -- eingetreten ist. Hierzu ist sich des Meldebogens (§ 2) zu bedienen.

An- und Abmeldung der Austerparteien, Gäste, Bettgeber usw.

§ 5.

Zur An- und Abmeldung innerhalb der Frist von 24 Stunden ist auch derjenige verpflichtet, der einen Teil seiner Wohnung, entgeltlich oder unentgeltlich, für kürzere oder

längere Zeit, an Aſterparteien überläßt oder Bettgeher hält, oder überhaupt jemanden, ſeien es Verwandte oder Erzieher, Erzieherinnen, Geſellſchafter, Vorleſer, Hauslehrer, Privatbeamte uſw., bei ſich aufnimmt. Die Anmeldung hat mittels der vorgeſchriebenen Meldezettel bei dem nach § 1 zuſtändigen Ante zu erfolgen und ſind die genau ausgefüllten Meldezettel in drei gleichlautenden Exemplaren zu überreichen, wovon ein Pare, mit der amtlichen Beſtätigung verſehen, zum Beweiſe der geſchehenen Meldung der Partei zurückgeſtellt wird.

Die Abmeldung erfolgt binnen 24 Stunden nach Verlaſſen der Wohnung durch Abgabe dieſes ämtlich vidierten Meldezettels nach Ausfüllung der für die Angabe des Tages und der Richtung der Abreiſe oder der neuen Wohnung beſtimmten Rubrik.

An- und Abmeldung von Arbeitern, Dienſtboten uſw.

§ 6.

Mit den gleichen Meldezetteln und in der im § 5 feſtgeſetzten Friſt und Weiſe ſind auch alle Geſellen und ſonſtigen Gewerbs- und Arbeitsgehilfen, Lehrlinge und Dienſtboten, männlichen und weiblichen Geſchlechtes, welche bei ihren Arbeits- oder Dienſtgebern in Wohnung aufgenommen werden, von denſelben an- und abzumelden.

§ 7.

Vorſteher von öffentlichen oder Privat-Erziehungs-, Siechen-, Waiſen- und Verforgungs-Anſtalten uſw. ſind gleichfalls zur An- und Abmeldung der Hausbewohner, bzw. Diener verpflichtet, und haben dieſesbezüglich die Vorſchriften dieſer Verordnung auch für dieſelben Geltung. Die Meldung geſchieht mittels Meldebogens, bzw. Meldezettel.

Meldungspflicht der Reiſenden.

§ 8.

Die zur Beherbergung von Fremden berechtigten Gaſtwirte haben ein eigenes, vom k. k. Polizeikommiſſariate paraphirtes Fremdenbuch in vorgeſchriebener Form zu führen und daſſelbe zur Einſicht der Behörde bereitzuhalten.

In dieſes Fremdenbuch ſind die Reiſenden auf Grund der von ihnen ſofort nach ihrer Ankunft genau auszufüllenden Meldezettel einzutragen.

Die entſprechend ausgefüllten Meldezettel ſind beim k. k. Polizeikommiſſariate (Meldeamte) in Novigno in duplo zu überreichen, u. zw.:

- a) für die nach 7 Uhr morgens bis 11 Uhr vormittags eingelangten Reiſenden ſpäteſtens um 1 Uhr nachmittags deſſelben Tages;
- b) für die nach 11 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags eingelangten Reiſenden ſpäteſtens um 7 Uhr nachmittags;

c) für die nach 5 Uhr nachmittags und während der Nachtzeit bis 7 Uhr morgens des darauffolgenden Tages eingelangten Reisenden spätestens bis 9 Uhr vormittags.

Hierbei ist kein Unterschied zu machen, ob der fremde Reisende nur tagsüber oder nachtsüber als Zimmergast abgestiegen ist.

Ein Pare dieser Meldezettel ist, mit der amtlichen Bestätigung versehen, zum Beweise der geschehenen Meldung der Partei zurückzustellen und von derselben aufzubewahren.

Weigert sich ein Fremder, den Meldezettel auszufüllen, oder über die Rubriken des Meldezettels Auskunft zu geben, so ist dies sofort dem nach § 1 zuständigen Amte anzuzeigen. Für die vollständige Ausfüllung des Meldezettels ist der Gastwirt verantwortlich.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf Hotels-Garni und Bettvermieter Anwendung.

Die Abmeldung der Fremden hat spätestens 24 Stunden nach der Abreise in der im § 5 vorgeschriebenen Weise zu geschehen.

Meldepflicht für Klöster, Konvente, Abteien usw.

§ 9.

Bezüglich der Meldepflicht für Klöster, Konvente, Abteien usw. wird auf die diesen Gegenstand regelnde Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. März 1876, Zl. 10382 ex 1875, intimiert mit Statthalterei-Erlaß vom 20. Mai 1876, Zl. 3388/II, verwiesen.

Meldepflicht über den Abgang von Parteien ohne Domizilsangabe.

§ 10.

Sollten die in den §§ 2, 3, 5, 6, 7 und 8 bezeichneten Wohnparteien und Unterstandsnehmer Wohnung oder Unterstand verlassen, ohne hievon dem Wohnungs- oder Unterstandsgeber eine Benachrichtigung zuteil werden zu lassen, oder nach gemachter Mitteilung über eine zeitweilige Abwesenheit überhaupt nicht mehr zurückkehren, so hat der Wohnungs- oder Unterstandsgeber das k. k. Polizeikommissariat rechtzeitig von dem Abgange der Wohnpartei zu verständigen.

Hausbögen, Meldebögen, Meldezettel usw.

§ 11.

Die im vorstehenden erwähnten Hausbögen, Meldebögen, Meldezettel können vom k. k. Polizeikommissariate während der Amtsstunden unentgeltlich bezogen werden.

Der zur Erstattung der Meldung Verpflichtete hat die Rubriken der betreffenden Druckformate genau auszufüllen oder deren genaue Ausfüllung zu veranlassen, wobei besonders auf eine deutliche Eintragung des Vor- und Familiennamens zu sehen ist.

Allfällige Familienglieder und das Gefolge des Gemeldeten sind mit Name und Zuname genau anzugeben.

Verwendung der Hausbögen, Meldebögen und Melbezettel.

§ 12.

1. Von den Hausbögen (§ 1), welche für die im Polizeirayon Novigno befindlichen Personen in zwei Exemplaren beim Meldeamte des k. k. Polizeikommissariates abzugeben sind, dient ein Par für das Meldeamt, das andere für das städtische Anagraphenamt.

2. Von den beim Meldeamte des k. k. Polizeikommissariates in Novigno abgegebenen drei Exemplaren der Meldebögen (§ 2) dient ein Par für das Meldeamt, eines für das städtische Anagraphenamt, eines wird der Partei zurückgestellt.

3. Von den beim Meldeamte des k. k. Polizeikommissariates in drei Exemplaren abgegebenen Melbezetteln für Astoparteien, Arbeiter, Dienstboten, Gäste (§§ 5, 6, 7) dient ein Par für das Meldeamt, eines für das städtische Anagraphenamt, eines wird der Partei zurückgestellt.

4. Von den seitens der Gastwirte in zwei Exemplaren beim Meldeamte abgegebenen Meldezetteln der Reisenden (§ 8) dient ein Par für das Meldeamt, das andere wird der Partei zurückgestellt.

Strafbestimmungen.

§ 13.

Übertretungen der vorstehenden Anordnungen werden, insoferne sie nicht den Tatbestand einer strafgesetzlich zu ahndenden Handlung begründen, in Gemäßheit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Obersten Polizeibehörde vom 30. September 1857, N.-G.-Bl. Nr. 198, vom k. k. Polizeikommissariate in Novigno mit Geldstrafen von 2 K bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

Gegen diese Straferkenntnisse steht nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855, N.-G.-Bl. Nr. 61, der Rekurs offen.

§ 14.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1911 in Wirksamkeit und beginnt mit diesem Tage außer der Verpflichtung zur Einsendung der Hausbögen (§ 1) auch die Verpflichtung hinsichtlich aller anderweitigen Meldungen.

Der k. k. Statthalter:

Hohenlohe m. p.

